

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“ (GVV), Sitz Güglingen,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Dieterich, Güglingen**

und

**dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu (ZWZ), Sitz Brackenheim,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Kieser, Brackenheim**

Öffentlich – Rechtliche Vereinbarung vom 13.12.1999 und 28.09.1999 in der vorliegenden Fassung.

Präambel

Der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu hat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b seiner Verbandssatzung vom 29.12.1970 mit Änderungen vom 17.04.1971, 29.06.1972, 01.04.1979, 09.12.1980, 02.12.1981, 18.12.1990 und 06.02.1991 die Aufgabe, ein gemeinsames Industriegebiet auf den Gemarkungen Cleebronn, Frauenzimmern und Botenheim zu erschließen. Der ZWZ tritt für diese Aufgabe anstelle der Gemeinden Cleebronn, Güglingen und Brackenheim. Zu den Erschließungsmaßnahmen des ZWZ gehört auch die Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verzichtet der ZWZ auf den Bau einer eigenen Kläranlage und benützt zur Reinigung des aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers das Gruppenklärwerk „Obere Zaber“ des Gemeindeverwaltungsverbandes auf Gemarkung Güglingen-Frauenzimmern.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Erstellung und des Betriebes des Gruppenklärwerkes „Obere Zaber“ zwischen dem GVV und dem ZWZ wurde am 16.02.1979/22.02.1979 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Im Zuge der Sanierung/Erweiterung der Kläranlage „Obere Zaber“ wurde festgestellt, daß diese Vereinbarung insbesondere hinsichtlich der Kostenbeteiligung im Investitionsbereich fortschreibungsbedürftig ist. Im Jahre 1979 wurde für die Kostenbeteiligung der Trockenwetterabfluß als Basis gewählt. Nach heutiger Auffassung trägt dieser Maßstab einer „gerechten“ Kostenverteilung nicht Rechnung.

Nach Abwägung aller Kriterien sind sich die Vertreter des ZWZ und des GVV dahingehend einig, dass die Kostenverteilung für die Erweiterung/Sanierung der Kläranlage „Obere Zaber“ nach dem von der SAG Ulm vorgeschlagenen Maßstab „Schmutzfracht Normalbetrieb“ erfolgen soll.

Mit dem vom ZWZ bezahlten Investitionskostenbeitrag für 10 l/s TWA (=519.201,74 DM) im Jahre 1979 sind die Alt-Investitionen (bis Beginn der Maßnahme „Erweiterung/Sanierung der Kläranlage“, Baubeginn 1997) abgedeckt.

An den Kosten der Erweiterung/Sanierung und aller künftigen Investitionen im Bereich der Kläranlage beteiligt sich der ZWZ nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte „Schmutzfracht-Normalbetrieb“.

Die Kläranlage „Obere Zaber“ ist nach der Erweiterung auf 19.417 Einwohnergleichwerte „Schmutzfracht-Normalbetrieb“ ausgelegt. Nach den vorliegenden Planungen ist der Abwasseranfall des ZWZ mit 1.124 EGW prognostiziert. In diesem Verhältnis sollen alle künftig im Bereich des Klärwerkes anfallenden Kosten aufgeteilt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.02.1979/22.02.1979 wird aufgehoben und durch die nachfolgende Vereinbarung ersetzt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der ZWZ ist berechtigt, das in seinem in § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 29.12.1970, zuletzt geändert am 06.02.1991 abgegrenzten Verbandsgebiet (ausgenommen das Gebiet der Weingärtnergenossenschaft Cleeborn-Frauenzimmern-Güglingen) anfallende Abwasser bis zu einer Gesamtmenge analog 1.124 EGW in das Gruppenklärwerk „Obere Zaber“ des GVV einzuleiten.

§ 2 Einleitungsbeschränkungen

1. Der ZWZ ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit aus seinem Verbandsgebiet die nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Güglingen von der Einleitung in die öffentliche Entwässerung ausgenommenen Stoffe nicht in die Kläranlage eingeleitet werden.
2. Gelangen aus seinem Verbandsgebiet Stoffe, die nach Absatz 1 nicht eingeleitet werden dürfen in die Kläranlage, so hat der ZWZ die Verursacher zu verpflichten, für die Beseitigung der Stoffe und für die Verhinderung von Schäden unverzüglich die geeigneten Schritte zu unternehmen und den GVV unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 können widerruflich nur zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
4. Für die Einleitung von Grundwasser und, zeitweilig in größeren Mengen abfließenden, reinen Wassers, wie Kühl- und Kondensationswasser, ist die vorherige Zustimmung des GVV einzuholen.

§ 3

Unterhaltung von Entwässerungsanlagen

1. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind vom ZWZ in seinem Verbandsgebiet in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung sind einzuhalten.
2. Benzin-, Öl- und Fettabseideanlagen sowie Schlammabsetzanlagen in seinem Verbandsgebiet sind vom ZWZ auf die Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Der ZWZ sorgt durch geeignete Maßnahmen für die Entleerung und Reinigung dieser Anlagen sowie für die gefahrlose Beseitigung der hieraus stammenden Rückstände durch deren Besitzer.
3. Der GVV ist berechtigt, die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWZ auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung zu überprüfen.
Der GVV ist außerdem berechtigt, Abwasserproben im Verbandsgebiet des ZWZ zu entnehmen und diese auf Kosten des ZWZ chemisch, mengen- und frachtmäßig untersuchen zu lassen.

§ 4

Investitionskostenbeitrag

1. Der ZWZ hat für die Einleitung des Abwassers aus seinem Verbandsgebiet in die Kläranlage des GVV einen Investitionskostenbeitrag von 5,8 % für Investitionen im Bereich des Klärwerkes Obere Zaber an den GVV zu leisten.
Nach den zur Zeit gültigen Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (vom 30. Januar 1995) ist eine Förderung von Maßnahmen im Abwasserbereich für Zweckverbände, die unmittelbar von den Nutzern Wasser- und Abwasserentgelt erheben, möglich. Die Prüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und eine entsprechende Antragstellung erfolgt über den ZWZ, diesem stehen dann die gewährten Fördermittel direkt zu.
2. Mit dem Beitrag nach Abs. 1 ist der Kostenanteil des ZWZ an der Kläranlage bis zu 1.124 EGW abgegolten. Übersteigt die Abwassereinleitung des ZWZ diese Grenze, ohne daß hierdurch eine Erweiterung der Kläranlage notwendig wird, so ist der GVV berechtigt, einen weiteren Investitionskostenbeitrag zu erheben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
Der ZWZ verpflichtet sich, das Indirekteinleiterkataster zeitnah fortzuschreiben und dem GVV zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Kostenbeteiligung bei Erweiterung, Ergänzung und Änderung der Kläranlage

1. Der ZWZ ist verpflichtet, sich an den Kosten der Erweiterung, Ergänzung und Änderung der Kläranlage, die als Folge technischer Erkenntnisse, sonstiger abwasserrechtlicher Ursachen oder gesetzlicher Bestimmungen später notwendig werden, zu beteiligen.
Der GVV verpflichtet sich, den ZWZ von entsprechenden Planungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Für die Beteiligung des ZWZ an den Maßnahmen nach Abs. 1 gilt das zum Zeitpunkt der Erweiterung, Ergänzung oder Änderung maßgebende Verhältnis der Einwohnergleichwerte „Schmutzfracht Normalbetrieb“.

Bis zur Einigung über einen neuen Schlüssel, beteiligt sich der ZWZ in dem in § 4 Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

3. Kosten für notwendige Erweiterungen, Ergänzungen oder Änderungen der Kläranlage, die nur vom GVV oder nur vom ZWZ verursacht werden, hat der Veranlasser allein zu tragen.

§ 6

Laufende Kostenbeiträge

1. Für die Betriebs- und Unterhaltungskosten hat der ZWZ an den GVV einen jährlichen Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. Die Betriebskosten errechnen sich aus den jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Kläranlage und einen entsprechenden Schuldendienst.
Abschreibungen gem. § 9 Abs. 3 KAG und kalkulatorische Zinsen werden seitens des GVV nicht gebucht. Der GVV teilt jedoch die Berechnungsgrundlagen jährlich im Rahmen der Jahresrechnung mit.
Einnahmen des Verwaltungshaushaltes werden abgesetzt.
2. Die Betriebskosten werden nach dem Verhältnis des Abwasseranfalls aus dem Gebiet des ZWZ zu dem des gesamten Abwasseranfalls der Kläranlage aufgeteilt. Als Abwasseranfall des ZWZ wird der gemessene Frischwasserverbrauch der jeweils zuletzt abgerechneten Periode zugrunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit der Beiträge

1. Die Finanzierung der Erweiterung/Sanierung der Kläranlage erfolgt, soweit den einzelnen Verbandsgemeinden keine staatlichen Fördermittel zur Verfügung stehen, über Darlehen. Zins- und Tilgungsleistungen werden jeweils zum 30.06. und 31.12. angefordert. Bis zur Vorlage der Abrechnung der Investitionskosten für die einzelnen Funktionsabschnitte ist der GVV berechtigt, Abschlagszahlungen i.H.v. jeweils bis zu 50 % der Ansätze des Haushaltsplanes zu erheben.
Nach Abschluss der jeweiligen Funktionsabschnitte wird die Abrechnung über den GVV erstellt und der konkrete Finanzierungsbedarf ermittelt. Evtl. Nachzahlungen, auch in Form von Investitionskostenumlagen aus der Abrechnung sind innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.
2. Die Leistungen die der ZWZ für den dem GVV nach § 5 entstandenen Aufwand zu erbringen hat, sind dem GVV entsprechend dem Baufortschritt durch Abschlagszahlungen innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.
3. Der jährliche Betriebskostenbeitrag nach § 6 ist jeweils zu einem Drittel des im Haushaltsplan veranschlagten Ansatzes auf 25.3., 25.6. und 25.9. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Abrechnungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe.
4. Der ZWZ ist berechtigt, die Abrechnungen nach Abs. 1 bis 3 einzusehen.

§ 8

Haftung

1. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Kläranlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstiger Schäden, wie z.B. infolge von Naturereignissen (Wolkenbrüche, Hochwasser) oder durch Hemmungen im Wasserlauf, hat der ZWZ keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung des jährlichen Kostenbeitrages (§ 6).
2. Der ZWZ haftet für alle Schäden, die dem GVV durch missbräuchliche Benutzung der Kläranlage durch die Benutzer aus dem Verbandsgebiet des ZWZ entstehen.
3. Der ZWZ stellt den GVV von allen Ansprüchen nach § 22 WHG, die gegen den GVV erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit sie auf den Anschluss des Verbandsgebietes des ZWZ an die Kläranlage zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen aus welchem Gebiet die schädigenden Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden sind, so hat der ZWZ sich an dem nach § 22 WHG zu leistenden Schadensersatz zu beteiligen. § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Dauer der Vereinbarung und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf 30 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 30 Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird.
2. Die Vereinbarung kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, wenn
 - a) ein Beteiligter den Bestimmungen der Vereinbarung trotz vorheriger Mahnung des anderen Beteiligten zuwider handelt,
 - b) es einem Beteiligten aus Gründen, die außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeiten liegen, unmöglich wird, die Vereinbarung einzuhalten.
3. Im Falle der Kündigung ist eine Abfindung des ausscheidenden Vertragspartners zu vereinbaren.

§ 10

Mitwirkungsrecht des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu

1. Ein Beschluss, der die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Zabergäu“ ändert, bedarf, soweit sich die Änderung auf den Bereich der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung erstreckt, der Zustimmung des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu.
2. Der Gemeindeverwaltungsverband informiert den Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu über alle wesentlichen Maßnahmen die die Abwasserbeseitigung betreffen. Der Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu erhält in allen Punkten, die die Abwasserbeseitigung oder Abwasserreinigung betreffen eine beratende Stimme in der Verbandsversammlung.

§ 11

Regelung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung ist vor Beschreiten des Rechtsweges (§ 40 VwGO) das Landratsamt Heilbronn als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der GVV behält sich vor, vom ZWZ weitere Maßnahmen zu fordern, wenn dies zum Schutz der Kläranlage notwendig ist.
2. Abmachungen neben dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.